

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2320/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Marktprospektion** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2321/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Ausrüstung von Fischereihäfen** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2322/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3847/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 8 m beträgt** 36
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2323/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Kopfsalat, Endivien und Eskariol** 38
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2324/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide** 39
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung bestimmter Verordnungen über die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Reis** 41
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2326/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 über die im Wirtschaftsjahr 1987/88 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl** 43
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2327/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Berichtigung der für mittelkörnigen Reis im voraus festgesetzten Einfuhrabschöpfungen und Ausfuherstattungen** 44
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2328/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen** 45

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2320/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Marktprospektion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht kommenden Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen festzulegen, die von Arten mit Überschüssen oder geringer Nutzung stammen.

Ferner ist es notwendig zu bestimmen, welche Ausgaben für diese Maßnahmen zuschußfähig sind.

Bei den in Betracht kommenden Vorhaben müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuß die erforderlichen Angaben enthalten, um der Kommission eine Entscheidung zu ermöglichen, und in einheitlicher Form vorgelegt werden.

Die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzureichenden Zahlungsanträge müssen bestimmte Angaben umfassen, aus denen hervorgeht, daß die Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 übereinstimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Zuschußfähige Maßnahmen

Artikel 1

(1) Für einen Gemeinschaftszuschuß nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 kommen in der Gemeinschaft durchgeführte Maßnahmen zur Verbrauchsförderung und zur Absatzmarkt-Erschließung für Fischereierzeugnisse in Betracht, die von Arten mit Überschüssen oder geringerer Nutzung, nachstehend „Arten“ genannt, stammen. Diese Maßnahmen können folgendes umfassen:

- Werbekampagnen,
- Verbrauchsuntersuchungen,
- Testaktionen zum Verbraucherverhalten,
- Messe- und Ausstellungsorganisation und -beteiligung,
- Marktstudien und Meinungsumfragen,
- Beratungen, Verkaufshilfen, Dienstleistungen für Groß- und Einzelhändler.

Vorstehende Maßnahmen müssen von ausreichendem Umfang sein, um den Verbrauch nachhaltig zu beeinflussen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr betreffen und können sich auf Arten mit mengenmäßigen Beschränkungen erstrecken, wenn bei diesen die Angebotsmengen zeitweise die Nachfragemengen übersteigen.

(3) Bei den Entscheidungen nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 kann die Kommission jedoch einen Zuschuß auch für andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen zur Verbrauchsförderung gewähren, sofern die Bedingungen von Artikel 29 derselben Verordnung erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

Artikel 2

(1) Vorhaben, die zum Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei ⁽¹⁾ gehören, sind von den Maßnahmen nach Artikel 1 ausgeschlossen.

(2) Vorhaben, für die Zuschüsse im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen gewährt werden, sind von den Maßnahmen nach Artikel 1 gleichfalls ausgeschlossen.

TITEL II.

Definition der zuschußfähigen Ausgaben

Artikel 3

(1) Bei den Maßnahmen nach Artikel 1 kommen für einen Zuschuß alle Ausgaben, ohne rückzahlbare Steuern in Betracht, die für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch sowohl die Gehälter und Spesen der Angestellten der durchführenden Einrichtung gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 als auch Sachinvestitionen in die Produktion der von den Maßnahmen betroffenen Erzeugnisse.

(2) Für den Zuschuß kommen nur Ausgaben in Betracht, die nach dem Datum der Registrierung des Zuschußantrags bei der Kommission getätigt worden sind.

TITEL III

Verfahren für die Einreichung und Prüfung der Vorhaben

Artikel 4

(1) Die Zuschußanträge für Vorhaben zur Verbrauchsförderung sind bei der Kommission in der Form und mit den Angaben des Anhangs I dieser Verordnung einzureichen.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 müssen der Kommission in zweifacher Ausfertigung vorliegen. Die Belege und anderen Unterlagen als die Formulare des Anhangs I brauchen nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 werden am Tag ihres Eingangs bei der Kommission registriert.

Artikel 5

(1) Bei ihren Zuschußentscheidungen berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

- Marktsituation, Bestehen größerer Überschüsse oder Ausmaß der Nutzung der betreffenden Arten,
- Qualität und Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Erfahrung der durchführenden Einrichtung,
- Erfolgsaussichten der Maßnahmen.

(2) Die Kommission kann gegebenenfalls auf die Unterstützung spezialisierter Marktforschungs- und Werbeeinrichtungen oder Sachverständiger zurückgreifen, deren Unabhängigkeit gewährleistet sein muß.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

(1) Der Gemeinschaftszuschuß wird an diejenigen öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Stellen gewährt, die letztendlich die Finanzlasten für die Durchführung des Vorhabens tragen.

(2) Die Zahlungsanträge für den Zuschuß werden der Kommission über die zuständige einzelstaatliche Behörde zugeleitet, die der Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmt hat. Sie sind in zweifacher Ausfertigung in der Form des Anhangs II dieser Verordnung vorzulegen. Ein ausführlicher Bericht (Zwischen- oder Endbericht) über die Durchführung und die Verwendung der Mittel ist beizufügen.

Die Zahlungen dürfen in ihrer Anzahl nicht die in der Zuschußentscheidung festgelegten Tranchen übersteigen.

Die Zuschußzahlungen erfolgen über die Stellen, die der betreffende Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmt hat.

Artikel 7

Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine ausführliche Beschreibung der angewandten Kontrollmethoden zur Überprüfung der in den in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Zahlungsanträgen enthaltenen Angaben.

Artikel 8

Der Begünstigte nimmt spätestens zu dem in der Entscheidung über die Zuschußgewährung vorgesehenen Zeitpunkt eine Bewertung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen vor.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**ANTRAG AUF EINEN GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS FÜR MASSNAHMEN ZUR VERBRAUCHSFÖRDERUNG
BEI FISCHEREIERZEUGNISSEN, DIE VON ARTEN MIT ÜBERSCHÜSSEN ODER GERINGER NUTZUNG
STAMMEN**

Mitgliedstaat: Registrierungsdatum:

Vorhaben Nr.:/.....

(Wird von der Kommission ausgefüllt)

I. VERWALTUNGSBOGEN FÜR DAS VORHABEN

(Vom Mitgliedstaat auszufüllen)

Bezeichnung des Vorhabens zur Verbrauchsförderung:

Von vorgenanntem Mitgliedstaat, hier vertreten durch ⁽¹⁾:

⁽¹⁾ Bezeichnung der zuständigen Behörde.

wird bestätigt, daß

- 1. er das Vorhaben zur Verbrauchsförderung befürwortet;
- 2. das Vorhaben zur Verbrauchsförderung von einer öffentlichen, halböffentlichen oder privaten repräsentativen Einrichtung des Fischereisektors in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird;

Name der Einrichtung(en):

.....

.....

- 3. das Vorhaben kollektive Maßnahmen betrifft, die nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sind und nicht auf ein Produktionsland oder -gebiet Bezug nehmen?
- 4. der Begünstigte ausreichende berufliche Fachkenntnisse für die Durchführung des betreffenden Vorhabens besitzt;
- 5. die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats an der Durchführung des Vorhabens von folgenden Behörden gewährt wird:
 - Zentralbehörden;
 - Regional- bzw. Lokalbehörden.

Die Beteiligung des Mitgliedstaats besteht aus

- einem Kapitalzuschuß von (in Landeswährung);
- einer Zinsverbilligung oder einem Darlehen zum Vorzugszinssatz, die von

.....

.....

zu folgenden Bedingungen gewährt werden (entsprechend der Zuschußart ist der Vorzugszinssatz und die Darlehenslaufzeit und/oder die Darlehenslaufzeit sowie Satz und Dauer der Zinsverbilligung und/oder die Dauer eines etwaigen Tilgungsaufschubs zu bestätigen):

Nr.	Zinsverbilligter Darlehensbetrag	Vorzugszinssatz des Darlehens	Laufzeit des Darlehens	Satz der Zinsverbilligung	Dauer der Zinsverbilligung	Tilgungsaufschub
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sonstige Zuschußarten (genaue Angabe):

.....

.....

Kapitalzuschußäquivalent (in Landeswährung):

- 6. Für die Weiterleitung der Belege ist folgende Behörde oder Stelle zuständig:

.....

.....

.....

Dienst:

Telefon:

Sachbearbeiter:

Fernschreiber:

7. Das betreffende Vorhaben unterliegt folgender MwSt.-Art:

— Vollständig rückzahlbare MwSt.:	JA	NEIN
— Teilweise rückzahlbare MwSt.:	JA	NEIN
— Nicht rückzahlbare MwSt.:	JA	NEIN
— MwSt.-Befreiung:	JA	NEIN

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Datum:

Unterschrift:

Dienststempel

Mitgliedstaat:

Registrierungsdatum:

Vorhaben Nr.:/.....

Bezeichnung des Vorhabens:

(Wird von der Kommission ausgefüllt)

II. ZUSCHUSSANTRAG

TEIL A

(Vom Begünstigten auszufüllen)

1. Begünstigter:

1.1. Name oder Bezeichnung der Einrichtung oder Gesellschaft, von der das Vorhaben vorgeschlagen wird:

.....
.....

1.2. Straße und Hausnummer oder Postfach:

.....

1.3. Postleitzahl und Ort:

.....

1.4. Telefon:

1.5. Fernschreiber:

1.6. Haupttätigkeit des Begünstigten:

.....
.....

1.7. Rechtsform:

.....

1.8. Gründungsdatum (nur für Gesellschaften):

.....

2. Bank des Begünstigten oder Stelle, über die die Zahlungen erfolgen sollen:

2.1. Name oder Bezeichnung:
 Niederlassung oder Zweigstelle:

2.2. Straße und Hausnummer oder Postfach:

2.3. Postleitzahl und Ort:

2.4. Kontonummer des Begünstigten bei dieser Bank oder Stelle ⁽¹⁾:

3. Allgemeine Angaben:

3.1. Datum des geplanten Vorhabenbeginns ⁽²⁾:

3.2. Geplante Vorhabendauer:

3.3. Hat der Begünstigte für dieses Vorhaben bereits einen Gemeinschaftszuschuß erhalten und, wenn ja, welchen ⁽³⁾:

⁽¹⁾ Gibt es bei dem Vorhaben mehrere Begünstigte, so ist die Nummer eines einzigen gemeinsamen Kontos oder eines Kontos auf den Namen eines der Begünstigten anzugeben. Für letzteres muß eine Bestätigung durch die übrigen Begünstigten erfolgen.
⁽²⁾ Das Datum des Eingangs des Vorhabens bei der Kommission, das in der dem Begünstigten zugesandten Empfangsbescheinigung vermerkt ist, stellt ein Bezugsdatum für die Genehmigung des Vorhabens dar. Die Durchführung des Vorhabens kann erst nach diesem Datum beginnen.
⁽³⁾ — Nach Titel IX (Marktprospektion) der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86.
 — Im Rahmen einer anderen von der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahme zur Verbrauchsförderung.
 — Aus einem anderen Fonds oder einer anderen Finanzierungsquelle der Gemeinschaft.

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS VORHABEN

Gesamtkosten der Maßnahme ohne den rückzahlbaren Mehrwertsteueranteil:

Kosten, für die der Zuschuß beantragt wird:

Beitrag des Mitgliedstaats:

Kapitalzuschuß:

Zinsverbilligtes Darlehen: (Kapitalzuschußäquivalent)

Beantragter Gemeinschaftszuschuß:

Beitrag des Begünstigten, davon: — Eigenmittel: — Darlehen: — Eigene Sach- und Arbeitsleistungen:

Andere Beiträge:

Der bzw. die Unterzeichneten erklären, daß sie über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren persönlichen Finanzierungsbeitrag zum Vorhaben leisten zu können.

Der bzw. die Unterzeichneten sind damit einverstanden, daß die Kommission die in dem eingereichten Vorhaben gemachten Angaben für statistische Zwecke verwendet.

Datum:

Unterschrift des oder der Begünstigten:

.....

TEIL B

Erläuterungen für die allgemeine Beschreibung des Vorhabens (sehr wichtig)

Die Prüfung des jeweiligen Vorhabens wird von den Dienststellen der Kommission anhand der nachstehenden Unterlagen vorgenommen, die dem Zuschußantrag beizufügen sind.

Jeder unvollständige Zuschußantrag (z. B. ohne die zusammenfassende Beschreibung und/oder die Anhänge) kann nicht genehmigt werden.

a) Der Teil A des Anhangs ist ordnungsgemäß auszufüllen.

b) Zur eingehenden Beurteilung der Maßnahme ist eine zusammenfassende Beschreibung ⁽¹⁾ beizufügen, die mindestens folgende Teile umfaßt:

- Problemeinführung;
- klare Definition der angestrebten Ziele (Prognosen, Zielgruppen, Strategien usw.);
- geplante Vorgehensweisen, gewählte Medien und beabsichtigtes Ergebnis, eingeholte Angebote;
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme;
- Mittelverwendungsplan, von mindestens drei Angeboten belegt, bei dem die verschiedenen Ausgaben nach Jahren aufgeschlüsselt sind. Die Angaben sind genau anzugeben und anhand von Voranschlägen und Honorartabellen oder ersatzweise begründeten Schätzungen nachzuweisen.

Die Kostenvoranschläge und anderen Belege sind dem Vorhaben beizufügen. Der Mittelverwendungsplan muß auch die Kosten für die Ermittlung der Ergebnisse der Maßnahme enthalten.

c) Angaben, die der Kommission ein Urteil ermöglichen über die beruflichen und finanziellen Garantien der Verantwortlichen sowie ihrer Erfahrung und Spezialisierung auf dem betreffenden Gebiet.

⁽¹⁾ Die zu erstellende zusammenfassende Beschreibung verlangt einen gewissen Arbeitsaufwand, ist jedoch von großer Bedeutung für das eingereichte Vorhaben. Eine vollständige und sorgfältig abgefaßte Beschreibung bildet für die Kommission eine der wichtigsten Unterlagen zur Prüfung und Beurteilung der Gründe und der Qualität der geplanten Verbrauchsförderungsmaßnahme, der Aussichten für eine erfolgreiche Durchführung und des Beitrags zu den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik.

ANHANG II

MARKTPROSPEKTION

BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG EINES ZUSCHUSSTEILBETRAGS

VORDRUCK 1a

Vorhaben Nr.: Bezeichnung:

Begünstigter:

Anschrift:

.....⁽¹⁾ als hierfür von den Behörden des Mitgliedstaats bezeichnete zwischengeschaltete Behörde erklärt hiermit, daß die Belege gemäß Aufzählung in der beigefügten Aufstellung (Vordruck 3) geprüft worden sind.

AUFGRUND DIESER ÜBERPRÜFUNG WIRD FOLGENDES BESCHEINIGT:

1. Mit der Durchführung der Arbeiten ist am begonnen worden.
2. Am beliefen sich die verauslagten tatsächlichen Gesamtkosten auf; davon betragen die für einen Zuschuß in Betracht kommenden Ausgaben ohne den rückzahlbaren Mehrwertsteueranteil (in Landeswährung).
3. Der vorstehende Ausgabenbetrag wurde entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Bescheinigung (Vordruck 2) finanziert.
4. Die durch die genannten Belege abgedeckten Arbeiten entsprechen dem der Kommission vorgelegten Vorhaben (ausgenommen die Arbeiten der Kategorien, für die dies in Vordruck 4 dieser Bescheinigung begründet wird).
5. Die unter Berücksichtigung sämtlicher Beihilfen jeder Art berechnete finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats und die entsprechende finanzielle Beteiligung des Begünstigten stimmen mit Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 überein bzw. werden mit diesem Artikel spätestens bei Abschluß der Arbeiten übereinstimmen.
6. Die Begünstigte verpflichtet sich, die Arbeiten spätestens bis abzuschließen.
7. Die im Anhang zur Zuschußentscheidung genannten besonderen Bedingungen sind eingehalten worden.
8. Die geprüften Belege werden bei
..... aufbewahrt.

Datum und Ort

Für die zuständige Behörde

.....
(Unterschrift und Stempel)⁽¹⁾ Bezeichnung der zwischengeschalteten Behörde.

BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG DES RESTBETRAGS ODER DES GESAMTEN ZUSCHUSSBETRAGS

VORDRUCK 1b

Vorhaben Nr.: Bezeichnung:

Begünstigter:

Anschrift:

.....⁽¹⁾ als hierfür von den Behörden des Mitgliedstaats bezeichnete zwischengeschaltete Behörde erklärt hiermit, daß die Belege gemäß Aufzählung in der beigefügten beschreibenden Aufstellung (Vordruck 3) geprüft worden sind.

AUFGRUND DIESER ÜBERPRÜFUNG WIRD FOLGENDES BESCHEINIGT:

1. Die Durchführung der Arbeiten hat am begonnen.
2. Am sind die Arbeiten abgeschlossen worden.
3. Die verauslagten tatsächlichen Gesamtkosten beliefen sich auf; die davon für einen Zuschuß in Betracht kommenden Ausgaben ohne den rückzahlbaren Mehrwertsteueranteil, belaufen sich auf (in Landeswährung).
4. Der vorstehende Ausgabenbetrag wurde entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Bescheinigung (Vordruck 2) finanziert.
5. Der vorstehende Ausgabenbetrag verteilt sich wie in der Belegauflistung des vorliegenden Zahlungsantrags (Vordruck 3) angegeben auf die einzelnen Kategorien von Arbeiten.
6. Von wurde festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten der Beschreibung in der Zuschußentscheidung der Kommission entsprechen; dies gilt nicht für die Arbeiten der Kategorien, für die dies in Vordruck 4 dieser Bescheinigung begründet wird.
7. Die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats und die entsprechende finanzielle Beteiligung des Begünstigten stimmen mit Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 überein.
8. Die im Anhang zur Zuschußentscheidung genannten besonderen Bedingungen sind eingehalten worden.
9. Die geprüften Belege werden bei
..... aufbewahrt.

Datum und Ort

Für die zuständige Behörde

.....
(Unterschrift und Stempel)

⁽¹⁾ Bezeichnung der zwischengeschalteten Behörde.

ANHANG BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DER GETÄTIGTEN AUSGABEN

VORDRUCK 2

Finanzierung der bis getätigten Ausgaben.

Vorhaben Nr.: Durchführungsort:

1. Beteiligung des/der Begünstigten:

- Eigenkapital:
- Sachleistungen ⁽¹⁾:
- Darlehen zu marktüblichen Zinssätzen ⁽²⁾:

2. Beteiligung des Mitgliedstaats:

- Kapitalzuschuß, gewährt am
- Kapitalzuschußäquivalent:
- sonstige Beihilfen (mit genauer Angabe):

3. Von der Kommission bereits erhalten:

Insgesamt:

4. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, eine etwaige Differenz infolge einer geringeren Beteiligung der Kommission und/oder des Mitgliedstaats an der Finanzierung des betreffenden Vorhabens mit eigenen Mitteln oder mit Darlehen zu marktüblichen Bedingungen ⁽²⁾ zu decken.

Datum:

Unterschrift:
(Begünstigter)

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:
.....
.....
.....

⁽¹⁾ Die Art der Berechnung ist anzugeben.

⁽²⁾ Unter Darlehen zu marktüblichen Bedingungen sind Darlehen ohne Zinsverbilligung aus öffentlichen Mitteln zu verstehen.

AUFLISTUNG DER BUCHUNGSBELEGE

VORDRUCK 3

(Zeitraum vom bis)

Vorhaben Nr.:

Kategorie	Nr.	Vorgang	Veranschlagte Kosten	Buchungsbelege (1)			Betrag ohne rückzahlbare MwSt.	Zahlungsweise (2)	Datum der Zahlung (3)	Geleistete Zahlungen ohne Dezimale und ohne rückzahlbare MwSt.
				Nr.	Datum	Ausgestellt von				

(1) Alle die Durchführung des Vorhabens betreffenden Belege angeben.

(2) Zahlungsweise: 1. Bank, 2. Scheck, 3. bar, 4. andere (bitte angeben).

(3) Datum der tatsächlichen Zahlung, nicht Datum der Fälligkeit einer Schuld (beispielsweise bei Zahlung durch Wechsel).

Datum:

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

Unterschrift des Begünstigten:

ANHANG ZUR ERLÄUTERUNG VON ABWEICHUNGEN ZWISCHEN
VORGESEHENEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN

VORDRUCK 4

Vorhaben Nr.:

Ursprünglich vorgesehene Arbeiten und Maßnahmen		Durchgeführte Arbeiten und Maßnahmen		Begründung der Abweichungen (1)
Kurze Beschreibung	Kosten ohne rückzahlbare MwSt.	Kurze Beschreibung	Kosten ohne rückzahlbare MwSt.	

(1) Rechnungen und gegebenenfalls Schriftwechsel zwischen der Behörde und dem Begünstigten sind beigefügt.

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

Datum:

Unterschrift des Begünstigten:

.....

.....

.....

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
hinsichtlich der Maßnahmen zur Ausrüstung von Fischereihäfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich
der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf die
Artikel 27 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86
werden die für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionen
im Rahmen von Vorhaben zur Ausrüstung von Fischereihäfen
vorrangig nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des
Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maß-
nahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermark-
tungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
für Erzeugnisse der Fischerei ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 ⁽³⁾, finanziert.

Es sind demzufolge diejenigen Investitionen im Rahmen von
Vorhaben zur Ausrüstung von Fischereihäfen zu bestimmen,
die für einen Gemeinschaftszuschuß nach der Verordnung
(EWG) Nr. 4028/86 in Betracht kommen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 der Kommission ⁽⁴⁾
ist festgelegt, in welcher Form die Zuschüsse nach der
Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zu beantragen sind.

Bei den nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 in
Betracht kommenden Vorhaben müssen die Anträge auf
einen Gemeinschaftszuschuß die erforderlichen Angaben
enthalten, um der Kommission eine Entscheidung zu ermög-
lichen, und in einheitlicher Form vorgelegt werden.

Die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzurei-
chenden Zahlungsanträge müssen bestimmte Angaben
umfassen, aus denen hervorgeht, daß die Ausgaben mit der
Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 übereinstimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur-
ausschusses für die Fischwirtschaft —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 9. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Investitionen im Rah-
men von Vorhaben zur Ausrüstung von Fischereihäfen
kommen nach Titel VIII der Verordnung (EWG) Nr.
4028/86 für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht,
soweit sie Hilfseinrichtungen für die Fischereitätigkeit oder
die Vermarktung von Fischereierzeugnissen betreffen und
nur für diese Zwecke getätigt werden.

(2) Bei den Entscheidungen nach Artikel 35 der Verord-
nung (EWG) Nr. 4028/86 kann die Kommission einen
Zuschuß auch für andere als die in Anhang I aufgeführten
Investitionen gewähren, sofern die Bedingungen von Arti-
kel 27 Absatz 2 derselben Verordnung erfüllt sind.

Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgeführten Investitionen kommen
für einen Gemeinschaftszuschuß nach Titel VIII der Verord-
nung (EWG) Nr. 4028/86 nicht in Betracht.

(2) Vorhaben, für die andere Gemeinschaftszuschüsse als
nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gewährt werden,
sind vom Anwendungsbereich des Titels VIII der Verord-
nung (EWG) Nr. 4028/86 gleichfalls ausgeschlossen.

(3) Die sich auf ein Vorhaben beziehende Ausgabe kann
nicht gleichzeitig einen Gemeinschaftszuschuß gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 4028/86 erhalten.

Artikel 3

Die Angabe der zuschußfähigen Investitionen versteht sich
ohne die rückzahlbare Mehrwertsteuer (MwSt.).

Artikel 4

Die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuß gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 müssen die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 2515/85 festgelegte Form haben und wie in
Anhang III vorgesehen ausgefüllt sein.

Artikel 5

(1) Die Zahlungsanträge für Zuschüsse, die nach der
Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gewährt werden, sind bei

der Kommission in der Form und zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1685/78 der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen.

(2) Jegliche Erhöhung des ursprünglichen Betrages der förderungswürdigen Investitionen bleibt bei der Berechnung des Gemeinschaftszuschusses unberücksichtigt, wenn sie nach dem Zeitpunkt erfolgt, der als Frist für die Vorlage der Zuschußanträge bei der Kommission festgesetzt ist.

(3) Die Zahlungsanträge für Zuschüsse, die nach Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewährt werden und nicht unter Absatz 1 fallen, sind bei der Kommission von

dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten in der Form und mit den Angaben des Anhangs IV einzureichen.

(4) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine ausführliche Beschreibung der Kontrollmethoden zur Überprüfung der Angaben der Zahlungsanträge.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 1.

ANHANG I

INVESTITIONEN, DIE IM RAHMEN VON VORHABEN ZUR AUSTRÜSTUNG VON FISCHEREIHÄFEN FÜR EINEN GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS NACH TITEL VIII DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 4028/86 IN BETRACHT KOMMEN

- A. Alle zuschußfähigen Investitionen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 fallen und denen kein Zuschuß im Rahmen dieser Verordnung gewährt worden ist.
- B. Die nachstehend aufgeführten Investitionen, soweit für sie kein Gemeinschaftszuschuß nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gewährt werden kann:
- a) **Anbordnehmen von Eis**
Einrichtungen und Anlagen für die Herstellung, Lagerung und Übernahme von Eis.
 - b) **Kühlagereinrichtungen**
 - c) **Versorgung mit Wasser**
Einrichtungen zur Versorgung der Hafenanlagen und der Fischereifahrzeuge mit Wasser.
 - d) **Löscheinrichtungen für die Fänge**
 - Kräne und andere Ausrüstungen für das Anlanden der Fänge;
 - Fischsauger;
 - Förderbänder und andere Transportmittel, wie Gabelstapler, Schöpfwerke und Sortieranlagen.
 - e) **Anbordnehmen von Treibstoff**
Treibstoffbehälter und Betankungseinrichtungen, wie Pumpen, Rohrleitungen, Filter und Zentrifugen.
 - f) **Verbesserung der Hilfseinrichtungen für die Fischereifahrzeuge**
 - Trockendocks und Kielbänke;
 - Slipanlagen;
 - Schiffshebevorrichtungen;
 - Gebäude für die Aufbewahrung von Fanggerät;
 - Kleinwerkstätten für Unterhaltung und Reparatur der Fischereifahrzeuge und ihrer Ausrüstungen;
 - Magazine für die Versorgung der Fischereifahrzeuge und ihrer Besatzungen mit verschiedenen erforderlichen Materialien.
 - g) **Umbau und Ausrüstung der Kaianlagen zur Verbesserung der Sicherheit beim Anbordgehen und beim Anlanden der Fänge**
 - rutschsicherer Belag auf Treppen und Kaianlagen;
 - Fallreeps zum leichteren Anbordgehen;
 - Beleuchtung der Kais;
 - Reinigungsvorrichtungen der Kais.

ANHANG II

INVESTITIONEN, DIE NICHT FÜR EINEN GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS NACH TITEL VIII DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 4028/86 IN BETRACHT KOMMEN

1. Investitionen, die hauptsächlich der Verarbeitung oder Vermarktung von Fischereierzeugnissen für andere Zwecke als die menschliche Ernährung dienen. In Betracht hingegen kommen Investitionen, die ausschließlich für die Behandlung, Verarbeitung oder Vermarktung der Abfälle von Fischereierzeugnissen bestimmt sind.
2. Investitionen, die hauptsächlich der Verarbeitung oder Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus Drittländern dienen.

ANHANG III

ERLÄUTERUNGEN UND ANWEISUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES ZUSCHUSSES IM RAHMEN DER MASSNAHMEN
ZUR AUSTRÜSTUNG VON FISCHEREIHÄFEN

(Titel VIII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86)

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 werden die für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionen vorrangig im Wege der mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingeführten gemeinsamen Maßnahme finanziert. Zu diesem Zweck gelten die eingereichten Zuschußanträge für Vorhaben nach Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gleichzeitig als nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingereicht.

Hieraus ergibt sich, daß die Anträge auf Zuschüsse für die Ausrüstung von Fischereihäfen in der Form der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 vorzulegen sind.

Ferner müssen die eingereichten Vorhaben für den gesamten betreffenden Hafen eine Beschreibung der koordinierten Investitionen umfassen, mit denen eine dauerhafte Verbesserung der Bedingungen auf der Erzeugungs- und der ersten Vermarktungsstufe der Fischereierzeugnisse erzielt werden soll.

Bei der Darstellung des Vorhabens unter Verwendung der Formulare der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 ist es also von großer Wichtigkeit, sämtliche zu dem Vorhaben gehörenden Einzelinvestitionen aufzuführen, unabhängig davon, ob diese unter die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 fallen oder nicht. Ferner ist es sehr wichtig, bei der Beschreibung des Vorhabens mittels der Formulare des Anhangs B der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 die Koordinierung der verschiedenen Investitionen deutlich aufzuzeigen, damit sich der Zusammenhang zwischen den zum Vorhaben gehörenden Investitionen gut erkennen läßt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ermöglicht es ihrerseits, einen Zuschuß für bestimmte in Anhang I Buchstabe B der vorliegenden Verordnung aufgeführte Ausrüstungen von Fischereihäfen zu gewähren, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 fallen. Für diese Investitionen ist es erforderlich, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 zu machenden Angaben so zu ergänzen, daß die Kommission bei dem ihr vorgelegten Gesamtvorhaben die zugehörigen Einzelinvestitionen gut erkennen und darüber entscheiden kann, ob sie nach der einen oder nach der anderen Verordnung für einen Zuschuß in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, daß die zum Vorhaben gehörenden Investitionen nach Anhang I Buchstabe B der vorliegenden Verordnung zur Verdeutlichung von Investitionsart und -zweck sowie Bestimmung des oder der betreffenden Erzeugnisse jeweils gesondert dargestellt werden, jede der Investitionen mit einem eigenen Finanzierungsplan versehen ist, als Nachweis die entsprechenden Kostenvoranschläge beiliegen usw.

Der Antragsteller hat somit für jede der Investitionen nach Anhang I Buchstabe B zusätzlich das der vorliegenden Verordnung beigefügte Formular auszufüllen, das einen „Ergänzungsbogen“ („Anhang C“) zu den Formularen der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 bildet. Darüber hinaus hat er eine Übersicht („Anhang D“) über die betreffenden Investitionen beizulegen.

Anhang C

ERGÄNZUNGSBOGEN

ZU DEN ANTRAGSFÖRMULAREN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2515/85 BETREFFEND ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN ZUR AUSTRÜSTUNG VON FISCHEREIHÄFEN

- ACHTUNG: 1. Der vorliegende Ergänzungsbogen ist vom Antragsteller für jede der Investitionen nach Anhang I Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 2321/88 der Kommission ⁽¹⁾ auszufüllen.
2. Der Ergänzungsbogen ist nur gültig, wenn er einen Zuschußantrag in der Form der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 begleitet.
3. Der gesamte Zuschußantrag, der in dreifacher Ausfertigung vorliegen muß, ist von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats an folgende Anschrift zu leiten:
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 Generaldirektion Fischerei
 Direktion „Strukturen“
 Rue de la Loi 200
 B-1049 Brüssel

Mitgliedstaat: Registrierungsdatum:

Vorhaben Nr.:/.....

(Wird von der Kommission ausgefüllt)

I. Allgemeine Angaben

1. Bezeichnung des Vorhabens:
 Ausrüstung des Fischereihafens:
2. Name bzw. Firma und Anschrift des Antragstellers:
3. Investition, für die dieser Ergänzungsbogen ausgeführt wird:
4. Bestätigung durch den Mitgliedstaat des öffentlichen Interesses des Vorhabens:
5. Verpflichtung des Begünstigten zur Beachtung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Bedingungen:

II. Technische Angaben:

- 1. Datum und Erstellung des oder der Kostenvoranschläge:
- 2. Datum des geplanten Beginns der Arbeiten ⁽²⁾:
- 3. Datum des geplanten Abschlusses der Arbeiten ⁽²⁾:
- 4. Beschreibung des Vorhabens:
 - kurze Beschreibung des Vorhabens (höchstens eine Seite), aus der noch einmal Art und Zweck der Investition hervorgehen. Ferner ist, wie bereits in Anhang B Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 geschehen, auf den Zusammenhang zwischen der Investition und dem Gesamtvorhaben zu verweisen;
 - technische Beschreibung der geplanten Arbeiten, der ein Plan und technische Angaben in Zahlenform (m², m³, Leistung, Kapazität, usw.) beizufügen sind;
 - Kopie der als Nachweis dienenden Kostenvoranschläge für die betreffende Investition:

III. Finanzierungsplan für das Vorhaben

- 1. Beitrag des Begünstigten:
- davon:
- 1.1. Eigenmittel:
- 1.2. Darlehen:
- 1.3. Eigene Sach- und Arbeitsleistungen:
- 2. Beitrag des Mitgliedstaats als Kapitalhilfe:
- 3. Andere Beiträge:
- 4. Beantragter Gemeinschaftszuschuß:
- 5. Gesamter Finanzierungsplan = Gesamtinvestitionen:
- 6. Zuschußfähige Gesamtinvestition:

Der bzw. die Unterzeichneten erklären, daß sie über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren persönlichen Finanzierungsbeitrag zu der Investition leisten zu können.

Der bzw. die Unterzeichneten sind damit einverstanden, daß die Kommission die in diesem Anhang gemachten Angaben für statistische Zwecke verwendet.

Datum:

Unterschrift der oder des Begünstigten:

.....
.....
.....

(1) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 18.

(2) Das Datum des Eingangs des Vorhabens bei der Kommission, das in der dem Antragssteller zugesandten Empfangsbescheinigung vermerkt ist, stellt ein Bezugsdatum für die Genehmigung des Vorhabens dar.
Erinnert wird auch an Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, nach dem die Kommission den Zuschuß aussetzen, kürzen oder streichen kann, wenn insbesondere
— der Begünstigte nicht innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Entscheidung über die Zuschußgewährung mit den Arbeiten beginnt oder vor Ablauf dieser Frist keine ausreichenden Garantien für die Durchführung des Vorhabens geliefert hat;
— der Begünstigte die Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Beginn abschließt, es sei denn, daß ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

Anhang D

**ÜBERSICHT ÜBER DIE INVESTITIONEN NACH ANHANG I BUCHSTABE B
DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/88 ⁽¹⁾**

- | | |
|--|-------|
| 1. Landankauf ⁽²⁾ : | |
| 2. Erschließungskosten: | |
| 2.1. Grünflächen ⁽²⁾ : | |
| 3. Baumaßnahmen: | |
| 3.1. Kühlagerräume: | |
| 3.2. Erzeugung, Lagerung und Anbordnehmen von Eis: | |
| 3.3. Wasserversorgung: | |
| 3.4. Anbordnehmen von Treibstoff: | |
| 3.5. Verbesserung der Hilfseinrichtungen für die Fischereifahrzeuge: | |
| 3.6. Werkstätten, Magazine und ähnliche Gebäude: | |
| 3.7. Trockendocks und Slipanlagen: | |
| 3.8. Sonstige Baumaßnahmen (Büro-, Wohnräume, usw.) ⁽²⁾ : | |
| 4. Technische Anlagen und Einrichtungen: | |
| 4.1. Kühl- und Gefrieranlagen und -einrichtungen: | |
| 4.2. Wasserversorgung: | |
| 4.3. Löscheinrichtung für die Fänge: | |
| 4.4. Verbesserung der Hilfseinrichtungen für die Fischereifahrzeuge: | |
| 5. Ausrüstung der Kaianlagen: | |
| 6. Sonstige Investitionen: | |
| 7. Zwischensumme: | |
| 8. Baunebenkosten: | |
| 9. Unvorhergesehenes: | |
| 10. Preissteigerung: | |
| 11. Gesamtinvestitionen: | |

Es wird daran erinnert, daß die Kostenvoranschläge im Hinblick auf die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiträume erstellt werden müssen. Belege sind beizufügen (Kostenvoranschlag für Bauarbeiten, Kostenvoranschläge spezialisierter Firmen für die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen. Pläne der Arbeiten).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 18.

⁽²⁾ Nicht zuschußfähige Ausgaben.

ANHANG IV

AUSRÜSTUNG VON FISCHEREIHÄFEN

BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG EINES ZUSCHUSSTEILBETRAGS

VORDRUCK 1

Vorhaben Nr.: Hafen:

Begünstigter:

Anschrift:

.....⁽¹⁾ als hierfür von den Behörden des Mitgliedstaats bezeichnete zwischengeschaltete Behörde erklärt hiermit, daß die Belege gemäß Aufzählung in der der Kommission nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2321/88 der Kommission⁽²⁾ übermittelten beschreibenden Aufstellung (Vordruck 3) geprüft worden sind.

AUFGRUND DIESER ÜBERPRÜFUNG WIRD FOLGENDES BESCHEINIGT:

1. Mit der Durchführung der Arbeiten ist am begonnen worden.
2. Im Fall einer öffentlichen Ausschreibung⁽³⁾, Datum der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*:
 - Datum
 - Bezugsnummer, usw.:
3. Am beliefen sich die verauslagten tatsächlichen Gesamtkosten auf; davon betragen die für einen Zuschuß in Betracht kommenden Ausgaben ohne den rückzahlbaren Mehrwertsteueranteil (in Landeswährung).
4. Der vorstehende Ausgabenbetrag wurde entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Bescheinigung (Vordruck 2) finanziert.
5. Der vorstehende Ausgabenbetrag verteilt sich wie in der Belegauflistung des vorliegenden Zahlungsantrags (Vordruck 4) angegeben auf die einzelne Kategorien von Arbeiten.
6. Die unter Berücksichtigung sämtlicher Beihilfen jeder Art berechnete finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats und die entsprechende finanzielle Beteiligung des Begünstigten stimmen mit Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 überein bzw. werden mit diesem Artikel spätestens bei Abschluß der Arbeiten übereinstimmen.
7. Die Begünstigte verpflichtet sich, die Arbeiten spätestens in Monaten abzuschließen⁽⁴⁾.
8. Die geprüften Belege werden bei
..... aufbewahrt.

Datum und Ort:

Für die zwischengeschaltete Behörde:

.....
(Unterschrift und Stempel)⁽¹⁾ Bezeichnung der zwischengeschalteten Behörde.⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 18.⁽³⁾ Siehe Richtlinien 77/62/EWG des Rates, 80/767/EWG des Rates und 71/305/EWG des Rates (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1, ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1, und ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).⁽⁴⁾ Die Verpflichtungserklärung ist beizufügen. Überschreitet der Fertigstellungszeitpunkt den vorgesehenen Zeitpunkt um mehr als sechs Monate, so ist dies zu begründen.

ANHANG BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DER GETÄTIGTEN AUSGABEN

(Für die Auszahlung eines Zuschußteilbetrags)

VORDRUCK 2

Finanzierung der bis getätigten Ausgaben.

Vorhaben Nr.:

Begünstigte(r):
.....

1. Beteiligung des/der Begünstigten:

- Eigenkapital:
- Sachleistungen ⁽¹⁾:
- Darlehen zu marktüblichen Zinssätzen:
- Finanzinstitut:
.....

2. Beteiligung des Mitgliedstaats ⁽²⁾:

- Kapitalzuschuß ⁽³⁾:
- Kapitalzuschußäquivalent (Zinsverbilligungen):
- sonstige Beihilfen:
.....

3. Insgesamt:

Datum:

Unterschrift:
(Begünstigter)

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

.....
.....
.....

⁽¹⁾ Die Art der Berechnung ist anzugeben.

⁽²⁾ Einschließlich regionaler und/oder örtlicher Beteiligungen.

⁽³⁾ Anordnung zur Auszahlung auf Konto Nr. der Bank erging am

VORGESEHENER FINANZIERUNGSPLAN FÜR DIE GESAMTINVESTITION

VORDRUCK 3

Vorhaben Nr.:

Begünstigte(r):
.....

1. Beteiligung des/der Begünstigten:

- Eigenkapital:
- Sachleistungen ⁽¹⁾:
- Darlehen zu marktüblichen Zinssätzen:

2. Beteiligung des Mitgliedstaats ⁽²⁾:

- Kapitalzuschuß:
- Kapitalzuschußäquivalent (Zinsverbilligungen):
- sonstige Beihilfen:
.....

3. Andere Beteiligungen ⁽³⁾:

-
.....

4. Insgesamt:

Datum:

Unterschrift:
(Begünstigter)

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

.....
.....
.....

⁽¹⁾ Die Art der Berechnung ist anzugeben.

⁽²⁾ Einschließlich regionaler und/oder örtlicher Beteiligungen.

⁽³⁾ Bezüglich des Zuschusses nur die Beträge angeben, die der Begünstigte bereits erhalten hat.

AUFLISTUNG DER BUCHUNGSBELEGE

VORDRUCK 4

(Zeitraum vom bis))

Vorhaben Nr.:

Kategorie (1)	Nr.	Vorgang	Veranschlagte Kosten	Buchungsbelege (2)			Betrag ohne rückzahl- bare MwSt.	Zahlungs- weise (3)	Datum der Zahlung (4)	Geleistete Zahlungen ohne Dezimale und ohne rückzahlbare MwSt.
				Nr.	Datum	Ausgestellt von				

(1) Siehe Anhang I Buchstabe B des Zuschußantrags.
 (2) Alle die Durchführung des Vorhabens betreffenden Belege angeben.
 (3) Zahlungsweise: 1. Bank, 2. Scheck, 3. bar.
 (4) Datum der tatsächlichen Zahlung, nicht Datum der Fälligkeit einer Schuld (beispielsweise bei Zahlung durch Wechsel).

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

Datum:

Unterschrift des Begünstigten:

ANHANG ZUR ERLÄUTERUNG VON ABWEICHUNGEN ZWISCHEN VORGESEHENEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN

VORDRUCK 5

Vorhaben Nr.:

Ursprünglich vorgesehene Arbeiten und Maßnahmen		Durchgeführte Arbeiten und Maßnahmen		Begründung der Abweichungen (*)
Kurze Beschreibung	Kosten ohne rückzahlbare MwSt.	Kurze Beschreibung	Kosten ohne rückzahlbare MwSt.	

(*) Rechnungen sowie gegebenenfalls Schriftwechsel zwischen der Behörde und dem Begünstigten sind beigelegt.

Datum:

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

Unterschrift des Begünstigten:

BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG DES RESTBETRAGS ODER DES GESAMTEN ZUSCHUSSBETRAGS

VORDRUCK 6

Vorhaben Nr.: Hafen:
Begünstigter:
Anschrift:

..... (1) als hierfür von den Behörden des Mitgliedstaats bezeichnete zwischen-
geschaltete Behörde erklärt hiermit, daß die Belege gemäß Aufzählung in der der Kommission nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2321/88 der Kommission (2) übermittelten beschreibenden Aufstellung geprüft worden sind.

AUFGRUND DIESER ÜBERPRÜFUNG WIRD FOLGENDES BESCHEINIGT:

- 1. Mit der Durchführung der Arbeiten ist am begonnen worden.
2. Am sind die Bau- und Ausrüstungsarbeiten im Hafen abgeschlossen worden.
3. Die verauslagten tatsächlichen Gesamtkosten beliefen sich auf; die davon für einen Zuschuß in Betracht
kommenden Ausgaben ohne den rückzahlbaren Mehrwertsteueranteil belaufen sich auf (in Landeswährung).
4. Der vorstehende Ausgabenbetrag wurde entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Bescheinigung (Vordruck 7) finanziert.
5. Der vorstehende Ausgabenbetrag verteilt sich wie in der Belegauflistung des vorliegenden Zahlungsantrags (Vordruck 8) angegeben auf die
einzelnen Kategorien von Arbeiten.
6. Von (Name und Qualifikation) wurde am an Ort und
Stelle festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten der Beschreibung in der Zuschußentscheidung der Kommission entsprechen; dies gilt nicht
für die Arbeiten der Kategorien, für die dies in Vordruck 9 dieser Bescheinigung begründet wird.
(Der Kontrollbericht muß bei der zwischengeschalteten Behörde einzusehen sein.)
7. Die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats und die entsprechende finanzielle Beteiligung des Begünstigten stimmen mit Artikel 28 der
Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 überein.
8. Die im Anhang zur Zuschußentscheidung genannten besonderen Bedingungen sind eingehalten worden.
9. Die geprüften Belege werden bei
..... aufbewahrt.

Datum und Ort:

Für die zwischengeschaltete Behörde:

(Unterschrift und Stempel)

(1) Bezeichnung der zwischengeschalteten Behörde.
(2) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 18.

ANHANG BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DER GETÄTIGTEN AUSGABEN

(Für den Schlußzahlungsantrag)

VORDRUCK 7

Finanzierung der bis getätigten Ausgaben.

Vorhaben Nr.: Hafen:

1. Beteiligung des/der Begünstigten:

- Eigenkapital:
- Sachleistungen ⁽¹⁾:
- Darlehen zu marktüblichen Zinssätzen ⁽²⁾:

2. Beteiligung des Mitgliedstaats:

- Kapitalzuschuß, gezahlt am
- Kapitalzuschußäquivalent:
- sonstige Beihilfen (mit genauer Angabe):

3. Von der Kommission bereits erhalten:

Insgesamt:

4. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, eine etwaige Differenz infolge einer geringeren Beteiligung der Kommission und/oder des Mitgliedstaats an der Finanzierung des betreffenden Vorhabens mit eigenen Mitteln oder mit Darlehen zu marktüblichen Bedingungen ⁽²⁾ zu decken.

Datum:

Unterschrift:
(Begünstigter)

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:
.....
.....
.....

⁽¹⁾ Die Art der Berechnung ist anzugeben.

⁽²⁾ Unter Darlehen zu marktüblichen Bedingungen sind Darlehen ohne Zinsverbilligung aus öffentlichen Mitteln zu verstehen.

AUFLISTUNG DER BUCHUNGSBELEGE

VORDRUCK 8

(Zeitraum vom bis) Vorhaben Nr.:

Kategorie (¹)	Nr.	Vorgang	Veranschlagte Kosten	Buchungsbelege (²)			Betrag ohne rückzahl- bare MwSt.	Zahlungs- weise (³)	Datum der Zahlung (⁴)	Geleistete Zahlungen ohne Dezimale und ohne rückzahlbare MwSt.
				Nr.	Datum	Ausgestellt von (kurze Beschreibung)				

(¹) Siehe Anhang I Buchstabe B des Zuschußantrags.

(²) Alle die Durchführung des Vorhabens betreffenden Belege angeben.

(³) Zahlungsweise: 1. Bank, 2. Scheck, 3. bar.

(⁴) Datum der tatsächlichen Zahlung, nicht Datum der Fälligkeit einer Schuld (beispielsweise bei Zahlung durch Wechsel).

Datum: Bestätigung der zuständigen Behörde:

..... Datum, Unterschrift und Stempel:

..... Unterschrift des Begünstigten:

ANHANG ZUR ERLÄUTERUNG VON ABWEICHUNGEN ZWISCHEN
VORGESEHENEN UND DURCHFÜHRTEN ARBEITEN

VORDRUCK 9

Vorhaben Nr.:

Ursprünglich vorgesehene Arbeiten und Maßnahmen		Durchgeführte Arbeiten und Maßnahmen		Begründung der Abweichungen (1)
Kurze Beschreibung	Kosten ohne rückzahlbare MwSt.	Kürze Beschreibung	Kosten ohne rückzahlbare MwSt.	

(1) Rechnungen und gegebenenfalls Schriftwechsel zwischen der Behörde und dem Begünstigten sind beigelegt.

Datum:

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Datum, Unterschrift und Stempel:

Unterschrift des Begünstigten:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2322/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3847/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen, deren Gesamtblaulänge mehr als 8 m beträgt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2024/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Arti-
kel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3847/87 der Kommis-
sion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/
88 ⁽⁴⁾, wurde die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles
von mehr als 8 m festgelegt, die in bestimmten Küstengebieten
der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen, deren
Gesamtblaulänge mehr als 8 m beträgt.

Nach Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung kann diese Liste
erforderlichenfalls vervollständigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Es ist angebracht, aufgrund einer Anfrage der niederländi-
schen Behörden vom 9. Juni 1988, ein Schiff, das vor dem
1. Januar 1987 in Dienst gestellt wurde, aber bisher noch
nicht auf der Liste stand, nun in die Liste aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für
Fischereiressourcen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Schiff wird
dem Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3847/87
hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1988, S. 20.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Letras y cifras exteriores de identificación	Nombre del barco	Indicativo de llamada de radio	Puerto de registro	Potencia del motor (kW)
Havnekendingsbogstaver og -nummer	Fartøjets navn	Radio-kaldesignal	Registreringshavn	Maskineffekt (kW)
Äußere Identifizierungskennbuchstaben und -nummer	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrierhafen	Motorstärke (kW)
Εξωτερικά στοιχεία και αριθμοί αναγνώρισης	Όνομα σκάφους	Αριθμός κλήσης ασυρμάτου	Λιμένας νηολόγησης	Ισχύς κινητήρος (kW)
External identification letters + numbers	Name of vessel	Radio call sign	Port of registry	Engine power (kW)
Numéro d'immatriculation lettres + chiffres	Nom du bateau	Indicatif d'appel radio	Port d'attache	Puissance motrice (kW)
Identificazione esterna lettere + numeri	Nome del peschereccio	Indicativo di chiamata	Porto di immatricolazione	Potenza motrice (kW)
Op de romp aangebrachte identificatieletters en -cijfers	Naam van het vaartuig	Roepletters	Haven van registratie	Motorvermogen (kW)
Identificação externa letras + números	Nome do navio	Indicativo de chamada	Porto de registo	Potência motriz (kW)
1	2	3	4	5

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS

SL 22	Nella		Goedereede-Stellendam	124
-------	-------	--	-----------------------	-----

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Kopfsalat, Endivien und Eskariol

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Kopfsalat, Endivien und Eskariol sind im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Die geltenden Normen sind mit dem Ziel zu ändern, den derzeitig am meisten gehandhabten Methoden der Vermarktung hinsichtlich der Aufmachung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 wird der zweite Unterabsatz der Ziffer V Buchstabe C aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1988, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2324/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4b Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinem Urteil vom 29. Juni 1988 in der Rechtssache 300/86 Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2546/87⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2572/86 der Kommission⁽⁵⁾ für ungültig erklärt, insofern die betreffende Bestimmung die ersten Verarbeitungen von Getreide zu dessen Verwendung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb je nachdem unterschiedlich behandelt, ob diese vom Erzeuger unmittelbar oder auf seine Rechnung von einem Dritten durchgeführt werden. Nach der genannten Bestimmung sind allein die vom Erzeuger vorgenommenen ersten Verarbeitungen von der Mitverantwortungsabgabe ausgenommen.

Dieselbe unterschiedliche Behandlung ergibt sich auch aus der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 der Kommission⁽⁶⁾, die ab 1. Juli 1988 die Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 ersetzt. Es empfiehlt sich deshalb, die gleiche Behandlung der Beteiligten dadurch wieder herzustellen, daß die Mitverantwortungsabgabe nicht von den Erzeugern zu entrichten ist, welche die ersten Verarbeitungen von einem Dritten zur späteren Verwendung des verarbeiteten Erzeugnisses auf ihren Betrieben vornehmen lassen.

Unter Berücksichtigung der mit der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe angestrebten Ziele, nämlich Beschränkung der Bildung struktureller Marktüberschüsse durch Belastung des Getreides bei der ersten Vermarktung, ist die genannte Abgabe überdies auf Getreide anzuwenden, das erstmals in Form eines verarbeiteten Erzeugnisses vermarktet

wird. Zu diesem Zweck und damit Beteiligte nicht benachteiligt werden, ist die Mitverantwortungsabgabe auch auf das Getreide zu erheben, das zum Verkauf des gewonnenen Erzeugnisses vom Erzeuger selbst verarbeitet wird.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet ‚vermarktet‘ oder ‚Vermarktung‘ der von den Erzeugern vorgenommene Verkauf (einschließlich Tauschgeschäfte) der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse an Erfassungs-, Handels- und Verarbeitungsbetriebe, an andere Erzeuger und an die Interventionsstelle entweder in unverändertem Zustand oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen mit Ausnahme von Maiskolben zur Verkleinerung zwecks Einsilierung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Vermarktung gleichgestellt ist die Entgegennahme eines Lagerscheins durch einen Erzeuger für Getreide, das von ihm im Zusammenhang mit dem Terminmarkt (London Grain Futures Market) in ein anerkanntes Lagerhaus geliefert wurde.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz wird der zweite Gedankenstrich gestrichen.

3. Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgaben nach Artikel 1 Absatz 1 werden von den Käufern eingezogen. Sie sind jedoch auch von den Erzeugern zu entrichten, wenn es sich um einen Verkauf der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Verarbeitungserzeugnisse, den von einem Erzeuger vorgenommenen Versand von Getreide in einen anderen Mitgliedstaat, die von einem Erzeuger getätigte Ausfuhr von Getreide nach einem Drittland oder eine Lieferung des Erzeugers zu einem Lagerhaus handelt, das im Zusammenhang mit dem Terminmarkt anerkannt ist.“

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

(³) ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 65.

(⁴) ABl. Nr. L 242 vom 26. 8. 1987, S. 18.

(⁵) ABl. Nr. L 229 vom 15. 8. 1986, S. 25.

(⁶) ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 37.

4. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Worte „und Verarbeitungsbetrieben“ durch die Worte „und Erzeugern“ ersetzt.
5. In Artikel 6 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Erzeuger, die ihr Getreide in Form der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Verarbeitungserzeugnisse vermark-

ten, tragen in ihre Buchhaltung insbesondere die verkauften Erzeugnismengen sowie die Mengen Grundgetreide ein, die zum Erhalt der genannten Erzeugnisse verwendet wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2325/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung bestimmter Verordnungen über die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird Reis ab 1. September 1988 nicht mehr in zwei sondern in drei Kategorien, nämlich in rund-, mittel- und langkörnigen Reis, eingeteilt. Die letzteren zwei Kategorien entsprechen der mit der früheren Regelung vorgesehenen Kategorie des Langkornreises.

Es sollten deshalb die Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/85 ⁽⁴⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeiträge ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2117/80 ⁽⁶⁾, angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absätze 2 und 3 und in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980, S. 15.

Nr. 467/67/EWG wird das Wort „Langkornreis“ durch die Worte „mittel- oder langkörniger Reis“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Für mittel- oder langkörnigen geschälten Reis:
 - a) mittel- oder langkörnigen geschälten Reis, berichtigt entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität;
 - b) gegebenenfalls mittel- oder langkörnigen Rohreis, berichtigt nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte sowie entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität.“
2. Artikel 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Für vollständig geschliffenen mittel- oder langkörnigen Reis:
 - a) vollständig geschliffenen mittel- oder langkörnigen Reis, berichtigt entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität, für die der Schwellenpreis für geschälten Reis festgelegt ist, wobei diese Unterschiede selbst gemäß dem Umrechnungssatz berichtigt werden, der bei der Umrechnung von geschältem mittel- oder langkörnigen Reis in vollständig geschliffenen mittel- oder langkörnigen Reis angewendet wird;
 - b) gegebenenfalls halbgeschliffenen mittel- oder langkörnigen Reis, berichtigt entsprechend dem Umrechnungssatz, den Verarbeitungskosten und dem Wert der Nebenprodukte, um den Preis für vollständig geschliffenen mittel- oder langkörnigen Reis zu erhalten, der seinerseits gemäß Unterabsatz a) zu berichtigen ist.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2326/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 über die im Wirtschaftsjahr 1987/88 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20d Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 der Kommission⁽³⁾ können für das Wirtschaftsjahr 1987/88 Verträge über die Lagerung von Olivenöl geschlossen werden. Außer in Spanien und Portugal werden diese Verträge zwischen den Interventionsstellen der Erzeugermittgliedstaaten und den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽⁵⁾, geschlossen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1869/88 des Rates vom 29. Juni 1988 mit Ausnahmenvorschriften für die Verträge über die Lagerung von Olivenöl in Griechenland⁽⁶⁾ dürfen in dem genannten Mitgliedstaat die Verträge über die Lagerung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1987/88 und 1988/89 von den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG geschlossen werden, damit der besonderen Lage dieses Landes Rechnung getragen wird.

Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 bestimmt die Höchstmenge, die gleichzeitig Gegenstand von

Lagerverträgen sein darf. Da diese Menge bereits erreicht ist, wurden die nach Ausschöpfung dieser Menge beantragten Abschlüsse von Lagerverträgen abgelehnt.

Die Olivenölerzeugergemeinschaften von Griechenland konnten vor der Annahme der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1869/88 keine Lagerverträge abschließen; andere Erzeugergemeinschaften könnten auch den Abschluß von Lagerverträgen antragen. Es sollte deshalb die Menge erhöht werden, die im laufenden Wirtschaftsjahr Gegenstand eines Lagervertrags sein kann, und die Frist für die Antragstellung verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 315/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 5 wird die Zahl „200 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 1 wird das Datum „30. April 1988“ durch das Datum „31. August 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Der Abschluß eines Lagervertrags kann bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Olivenöl befindet, ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 31 vom 3. 2. 1988, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2327/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Berichtigung der für mittelkörnigen Reis im voraus festgesetzten Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation
für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2229/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 und
Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist die Abschöpfung oder
Erstattung, die an dem Tag gilt, an dem die Lizenz beantragt
wird, bei Vorausfestsetzung nach Maßgabe des Schwellen-
preises zu berichtigen, der im Monat der Ein- bzw. der
Ausfuhr gilt.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird der Reis ab
1. September 1988 nicht mehr in zwei sondern in drei
Kategorien eingeteilt, nämlich in rund-, mittel- und langkör-
nigen Reis. Nach derselben Verordnung sind auf mittelkör-
nigen Reis dieselben Abschöpfungen wie auf langkörnigen
Reis anzuwenden.Da für mittelkörnigen Reis kein Schwellenpreis festgesetzt
ist, läßt sich die vorgenannte Bestimmung, bezogen auf die
für dieses Erzeugnis im voraus festgesetzten Abschöpfungen,nur einhalten, wenn der Berichtigung gemäß dem genannten
Artikel 13 Absatz 2 der Schwellenpreis für Langkornreis
zugrunde gelegt wird. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte
die Berichtigung gemäß dem genannten Artikel 17 Absatz 4
ebenso erfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für
Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Wird die Einfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung für
mittelkörnigen Reis im voraus festgesetzt, so werden die
Berichtigungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17
Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 unter
Zugrundelegung des für Langkornreis geltenden Schwellen-
preises berechnet.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88 ⁽⁴⁾, sind die Einlagerungsstellen genannt, bei denen die Kaufangebote für die Erzeugnisse eingereicht werden, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu einem bestimmten Preis zu verkaufen sind. Damit die spanische Einlagerungsstelle in den zwei letzten Monaten des Wirtschaftsjahres in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 Sultaninen, Korinthen oder getrocknete Feigen ankaufen kann, ist die Liste der Einlagerungsstellen zu vervollständigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 wird der nachstehende dritte Gedankenstrich angefügt:

„— im Fall von Erzeugnissen im Besitz einer spanischen Einlagerungsstelle, an die zuständige Einlagerungsstelle am Sitz von SENPA, c/Beneficencia 8, 28004-Madrid.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 75.